

Überblick Besonderheiten für den NOP-Landwirt (Pflanzenbau)

Der NOP Standard unterscheidet sich vor allem in Bezug auf die Erfordernis von Pufferzonen und in der Behandlung von tierischen Düngern und Komposten von der ÖkoV

Voraussetzung ist, dass jeder Landwirt vor einer Kontrolle einen "Organic System Plan" (OSP) erstellt, in dem der Betrieb und alle Abläufe beschrieben sind, die die NOP Anforderungen betreffen. Der OSP ist rechtzeitig an LACON zu übermitteln, und durch LACON zu bewerten, damit im Vorfeld festgestellt werden kann, ob der Betrieb die NOP-Zertifizierung überhaupt erreichen kann.

Alle Regelungen hierzu sind zu finden unter:

<http://www.ams.usda.gov/nop/>

Wichtige Punkte im Unterschied zu EU-Bio (Auszug)

Sicherstellung der Verhinderung von Kontamination (Pufferzonen)

Eine ausreichende Abgrenzung zu konventionell bewirtschafteten Flächen über dichte Hecken oder sonstige Absicherung zur Vermeidung von Kontamination über Abdrift ist erforderlich. Hierzu kann auch eine Pufferzone ausgewiesen werden. Pufferzonen können auch mit derselben Frucht belegt sein wie die NOP-Fläche, falls dies durch separate Beerntung der Pufferzone mit nachgewiesenem getrennten Roden/Dreschen und Nachweis einer konventionellen oder EU-Bio-Vermarktung als Pufferzone belegbar ist.

Betriebsmittel

Jedes in das landwirtschaftliche System eingebrachte Betriebsmittel muss der 'National List of Allowed Synthetic and Prohibited Non-Synthetic Substances' entsprechen. NOP-zertifizierte Produkte können ausschließlich auf Flächen angebaut werden, auf denen die Verwendung von nicht zulässigen Betriebsmitteln länger als 3 Jahre zurückliegt. Der Einsatz von Düngemitteln oder Bodenverbessernern muss ebenfalls der National List entsprechen. Nur eingeschränkt möglich ist der Einsatz von Spurenelementen oder Produkten und Nebenprodukten des Bergbaus von geringer oder hoher Löslichkeit sowie Asche aus verbranntem pflanzlichen oder tierischem Material

Saat- und Pflanzgut

Saat- und Pflanzgut, Setzlinge und Jungpflanzen müssen aus NOP-zertifizierter Vermehrung stammen. Nicht NOP-Saatgut (ungebeizt) kann nur zugelassen werden, wenn gegenüber LACON (vor Aussaat) nachgewiesen wurde, dass NOP-Saatgut -global nicht verfügbar ist

Frischmist

Unkompostiertes organisches Material darf auf Flächen ausgebracht werden, auf denen Pflanzen produziert werden, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die Ausbringung von Frischmist auf Pflanzen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, ist nur bis längstens 90 Tage (essbare Teile der Produkte nicht in direktem Bodenkontakt) bzw. bis längstens 120 Tage (essbare Teile der Produkte in direktem Bodenkontakt) vor der Ernte möglich.

Grün- bzw. Mischkompost

Kompostierte pflanzliche und tierische Materialien müssen durch einen Verfahren hergestellt werden, das ein Ausgangsverhältnis C:N (Kohlenstoff:Stickstoff) zwischen 25:1 und 40:1 erstellt, eine Temperatur zwischen 131°F (55°C) und 170°F (76.6°C) über 3 Tage für aktiv belüftete Behältersysteme oder für aktiv belüftete stationäre Mietensysteme einhält bzw. eine Temperatur zwischen 131°F (55°C) und 170°F (76.6°C) über 15 Tage für Kompostmietensysteme [ohne aktive Belüftung] einhält, wobei die kompostierende Miete mindestens 5 Mal in dieser Zeitraum umgesetzt werden muss

Verboten ist der Einsatz von Klärschlamm und das Verbrennen von pflanzlichen Rückständen.

Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung

Alle eingesetzten biologischen und synthetischen Substanzen müssen der National List entsprechen. Nicht alle gemäß der V (EG) 889/2008 zulässigen Betriebsmittel entsprechen auch den Anforderungen von NOP.

Köderboxen mit konventionellem Gift in landwirtschaftlichen Lagereinrichtungen sind nur erlaubt, wenn schriftlich nachgewiesen ist, dass andere Methoden zur Nagerbekämpfung nicht funktioniert hatten. Ansonsten müssen die Köderboxen außerhalb der Halle platziert oder Lebendfallen verwendet werden.

Sonstiges

Holz/Bauholz: das mit unzulässigen Substanzen behandelt und für Neubauten oder Ausbesserungen verwendet wurde, darf nicht mit Boden oder Tieren in Kontakt kommen.

Nachernte-Behandlungen dürfen ausschließlich mit zulässigen Substanzen gemäß der National List durchgeführt werden.